TEIL A: PLANZEICHNUNG

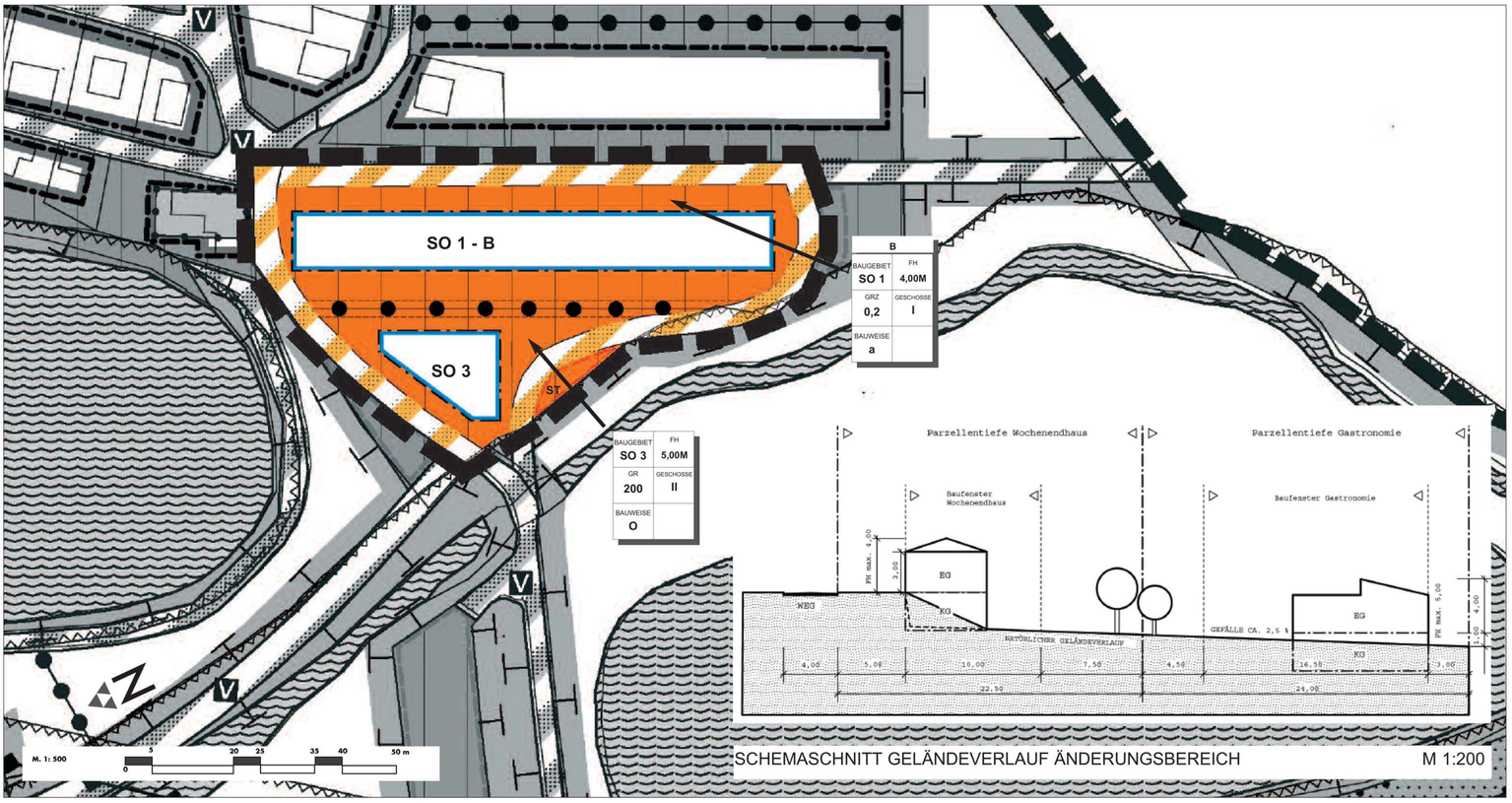

SCHEMASCHNITT GELÄNDEVERLAUF ÄNDERUNGSBEREICH M 1:200

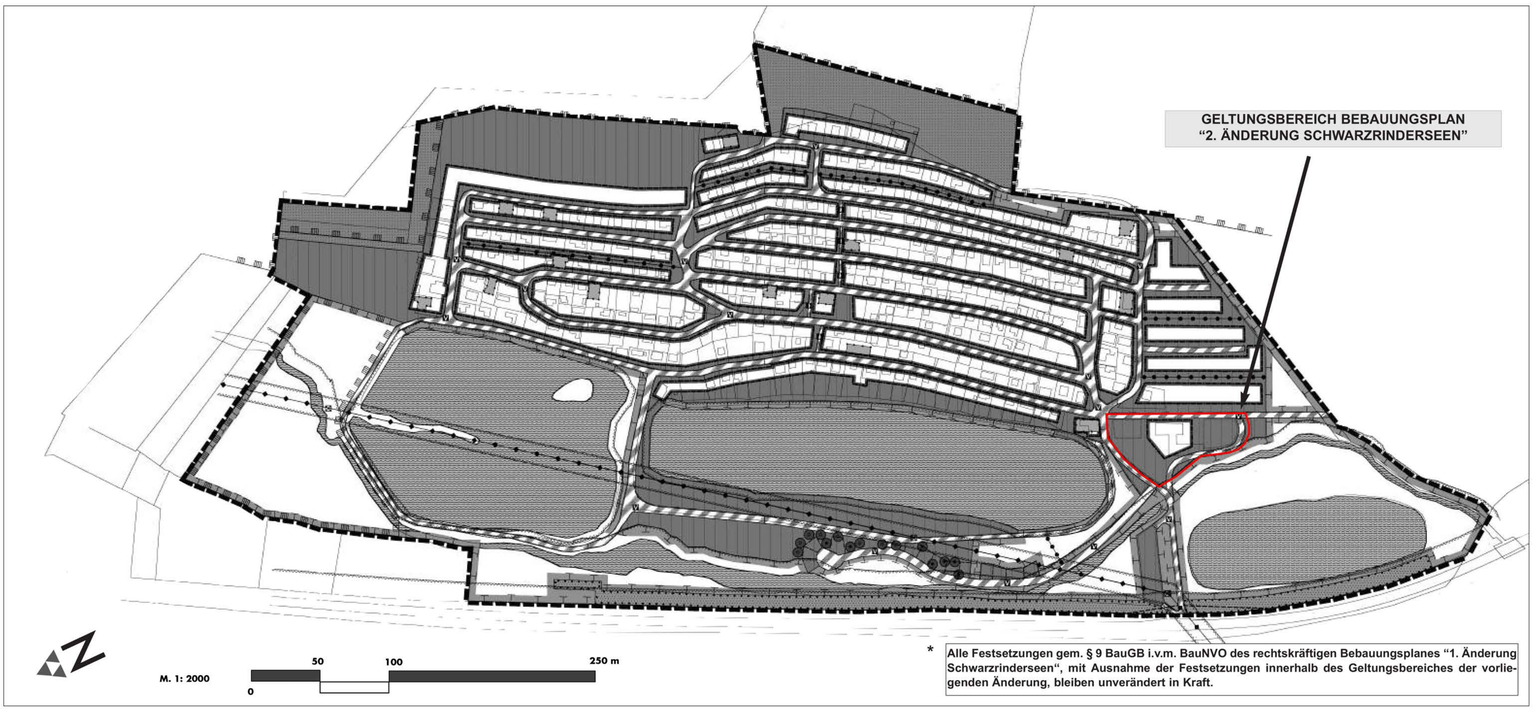

* **Alle Festsetzungen gem. § 9 BauGB i.v.m. BauNVO des rechtskräftigen Bebauungsplanes “1. Änderung Schwarzrinderseen“, mit Ausnahme der Festsetzungen innerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Änderung, bleiben unverändert in Kraft.**

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

(NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990)

- GELTUNGSBEREICH (§(9 ABS. 7 BAUGB)
- SO — SONDERGEBIET ZWECKBEST. ERHOLUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 10 BAUNVO)
- GRZ 0,2 — GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO)
- GR — ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO)
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 20 ABS. 1 BAUNVO)
- FH — HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN, HIER: MAX. FIRSTHÖHE (§ 9 ABS. 1 NR. 1BAUGB UND § 18 BAUNVO)
- O — OFFENE BAUWEISE (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB U. § 22 ABS. 2 BAUNVO)
- a — ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB U. § 22 ABS. 4 BAUNVO)
- BAUGRENZE (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB U. § 23 ABS.3 BAUNVO)
- St — FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND CARPORTS (§ 9 ABS. 1 NR. 4 UND 22 BAUGB)
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 ABS.1 NR.11 BAUGB)
- V — HIER: INNERE ERSCHLIESSUNG BEST. FUSSWEG
- GRÜNFLÄCHEN PRIVAT (§ 9 ABS.1 NR. 15 BAUGB)
- WASSERFLÄCHEN (§ 9 ABS.1 NR. 16 UND ABS. 6 BAUGB)
- FLÄCHEN FÜR WALD (§ 9 ABS. 1 NR.18 B, BAUGB)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR.20 UND ABS. 6 BAUGB)
- M — MASSNAHMEN
- FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR.25 A BAUGB)
- ERHALTUNG VON BÄUMEN (§ 9 ABS. 1 NR.25 B BAUGB)
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN (§ 9 ABS. 1 NR.25 A BAUGB)
- SCHUTZFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR.10 UND ABS. 6 BAUGB)
- E — NACH ENERGIERECHTLICHEN VORSCHRIFTEN
- W — NACH WASSERRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN
- S — NACH STRASSENRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN
- B — GESCHÜTZTES BIOTOP (§ 25 ABS. 4 SNG)
- L — LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (§ 18 SNG)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETS (§ 1 ABS. 4 § 16 ABS. 5 BAUNVO)
- FREILEITUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 13 UND ABS. 6 BAUGB)

TEIL B: TEXTTEIL

VORBEMERKUNG

Festsetzungen aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan “1. Änderung Schwarzrinderseen“ die für den Änderungsbereich zutreffen wurden textlich übernommen. Alle anderen Festsetzungen gem. § 9 BauGB des rechtskräftigen Bebauungsplanes bleiben unverändert in Kraft.

1.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Baugebiet **SO 1**

Sondergebiet **SO 1**, das der Erholung dient, Zweckbestimmung Wochenendhausgebiet, gem. § 10 Abs. 1, 2 und 3, siehe Plan

1.1.1 zulässige Arten von Nutzungen

Im Sondergebiet SO 1 sind zulässig:
1. Wochenendhäuser und Mobilheime, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den zeitweiligen Erholungsaufenthalt geeignet sind.
2. Spielanlagen und Anlagen für sportliche Zwecke, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
3. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, die dem Sondergebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
4. Zufahrten, innere Fahrwege und Fußwege, die der Erschließung des Gebietes dienen, sowie Anlagewege.
5. Stellplätze, für den durch die zugelassene nutzungverursachten Bedarf.
6. Liegewiesen, Strand, in den dafür gekennzeichneten Bereichen.

1.1.2 ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen

1. Standplätze für Wohnwagen und Wohnmobile.

1.2 Baugebiet **SO 3**

Sonstiges Sondergebiet **SO 3**, Zweckbestimmung Schank- und Speisegaststätte, gem. § 11 Abs. 1, 2, siehe Plan

1.2.1 zulässige Arten von Nutzungen

Im Sondergebiet SO 3 sind zulässig;
1. Schank- und Speisegaststätten, die vor allem der Allgemeinheit dienen.
2. Stellplätze, für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf, an den ausgewiesenen Stellen.
3. Wohnungen für Gaststättenbetreiber bzw. Inhaber, die der Hauptnutzung in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

gem. §§ 16 Abs. 2 Nr.1, 17 und 19 Abs.1 BauNVO, siehe Plan,

2.1 Grundflächenzahl

GRZ 0,2 im SO 1

2.2 Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen

gem. §§ 10 Abs. 3 und 16 Abs. 2 Nr.1 BauNVO
SO 1 - maximal 60 qm zuzüglich 10 qm überdachter Freisitz bzw. gem. Planeintrag
SO 3 - maximal 200 qm

2.3 Zahl der Vollgeschosse

gem. §§ 16 und 20 Abs. 1 BauNVO
siehe Plan,
SO 1 - I Vollgeschoss,
SO 3 - II Vollgeschosse

2.4 Höhe der baulichen Anlagen

siehe Plan,
gem. §§ 16 und 18 BauNVO
hier: maximale Firsthöhe 4,00 m, 5,00 m, gemessen zwischen der Oberkante des fertigen Straßenbelages der dem Gebäude zugeordneten Erschließungsstraße und dem First des Daches der Gebäude. Die Firsthöhe als oberer Bezugspunkt ist als oberste Dachbegrenzungskante klar definiert.

Im **SO 1** wird in den mit A gekennzeichneten Bereichen den Gebäuden generell die westlich gelegene Erschließungsstraße zugeordnet, in den mit B gekennzeichneten Bereichen die östlich bzw. nördlich gelegene Erschließungsstraße.

Im **SO 3** wird dem Gebäude die südwestlich und südöstlich gelegene Erschließungsstraße zugeordnet. Die Firsthöhe wird an der straßenseitigen Gebäudemitte ermittelt.

3. BAUWEISE
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

siehe Plan,

im SO 1 abweichende Bauweise:

Bei Neubebauung sind Abstandsflächen zu den Grenzen von mindestens 2,50 m einzuhalten, zu Nachbargebäuden von mindestens 5,00 m. Die Abstandsflächen bei bestehender Bebauung sowie bei An- und Umbauten der bestehenden Bebauung können unterschritten werden, wenn die entsprechenden Gebäudeabschlußwände den landesrechtlich festgelegten Vorgaben entsprechen.

im SO 3 offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO.

4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUND-STÜCKSFLÄCHEN
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

siehe Plan,
hier: Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO

5. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.M. § 12 BauNVO

Im Sondergebiet **SO 1** ist pro Grundstück mindestens eine Stellplatzfläche nachzuweisen.
Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO wird im SO 1 festgesetzt, dass überdachte Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind. Nicht überdachte Stellplätze und Zufahrten sind - entsprechend des durch die Nutzung verursachten Bedarfs - auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Im Sondergebiet **SO 3** sind Stellplätze - entsprechend des durch die Nutzung verursachten Bedarfs - in den dafür vorgesehenen Flächen zugelassen.

Garagen sind gem. §12 Abs.6 BauVO in allen Sondergebieten nicht zulässig.

6. VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

siehe Plan,

Die Erschließungsstraßen werden als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, private Erschließungsstraßen, festgesetzt.

hier: Zufahrten und Innere Erschließungsstraßen Ausbaubreite mind. 4,0 m im Sondergebiet SO 1 und SO 3 bzw. mind. 5,50 m.

hier: bestehende Fußwegeverbindungen

7. FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN UND LEITUNGEN
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

siehe Plan,

hier: Abwasser-Trennsystem

Das anfallende Schmutzwasser aus den Haushalten wird dem Abwasserkanalsystem zugeführt. Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser hingegen ist auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen.

8. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN BZW. FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB

siehe Plan,

A1: Im Sondergebiet SO 1 ist pro Wochenend-hausgrundstück pro angefangene 100m2 mindestens ein standortgerechter Laubbaum- oder Obstbaumhochstamm (StU 12 - 14 cm) zu pflanzen.

A4: Für alle Pflanzungen sollten nur einheimische standortgerechte Sträucher und Bäume verwendet werden. Eine Auswahl geeigneter Gehölze stellt die nachfolgende Pflanzliste dar:

Pflanzliste:

Schwarz-Erle	*Gemeine Esche*
Silber-Weide	*Bruch-Weide*
Ohr-Weide	*Sal-Weide*
Eberesche	Vogel-Kirsche
Schwarzer Holunder	Gemeiner Holunder
Schlehe	Gemeine Hasel
Hunds-Rose	*Faulbaum*
Gemeines Pfaffenhütchen	Roter Hartriegel
Eingriffliger Weißdorn	Zweigriffliger Weißdorn
Berg-Ahorn	Hainbuche
Stil-Eiche	Gemeiner Schneeball
Einheimische Obstgehölze	

Die kursiv gekennzeichneten Gehölze können bevorzugt in den Überbereichen und feuchteren Bereichen verwendet werden.

A5: Die Böschung zwischen SO 1 und SO 3 ist dicht mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen gemäß Pflanzliste zu begrünen.

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 93 ABS. 5 LBO

DÄCHER
DACHFORM/DACHNEIGUNG

Im Wochenendhausgebiet sind nur geneigte Dachformen mit einer Dachneigung von 10° bis 30° zulässig. Anlagen für Photovoltaik und Brauchwassererwärmung auf den Dächern sind zulässig.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. §9 ABS. 6 BAUGB

VERORDNUNG ÜBER CAMPING-, WOCHENEND-PLÄTZE UND WOCHENENDHÄUSER VOM 22. JUNI 1999

Für das Planungsgebiet ist die Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser vom 22. Juni 1999 anzuwenden. Die Verordnung enthält u.a. Mindestanforderungen an die Ausstattung des Gebietes, an das Erschließungssystem sowie an die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen. Diese sind für alle Planungsträger verbindlich und damit Voraussetzung für die Bauordnungsrechtliche Genehmigung von Wochenendhausgebieten und Campingplätzen.

SCHUTZABSTAND N. SAARL. WASSERGESETZ
GEM. § 56 ABS. 4 SWG
Die Uferrandstreifen sind in einer Breite von mindestens 10 Metern, gemessen von der Uferlinie, grundsätzlich naturnah zu bewirtschaften. Die Errichtung von baulichen Anlagen im Uferbereich ist unzulässig.

SCHUTZFLÄCHE GEM. SAARL. STRASSENGESETZ § 24
Ein Schutzabstand zur Landstraße (L.I.O. 151) von 20m, gemessen vom befestigten Fahr-bahnrand, ist von Hochbauten jeder Art, Größe und Zweckbestimmung freizuhalten. Stellplätze und Lagerflächen sind innerhalb der Schutzfläche zulässig. Für den Einmündungsbereich auf die L 152 ist ein Sichtdreieck im Bebauungsplan dargestellt, das von hochstämmigen Bäumen und Sträuchern freizuhalten ist.

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	siehe Plan

HINWEISE

SCHUTZ UNTERIRDISCHER VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN
Vor der Durchführung von Tiefbaumaßnahmen besteht eine erkundigungspflicht nach vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen. Die einschlägigen Vorgaben gemäß Kabelschutzanweisung zur Vermeidung von Kabelschäden sind zu beachten.

BAUMPFLANZUNGEN / SCHUTZ BESTEHENDER GEHÖLZE
Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten. Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18920 “Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ beachtet werden. Das DVGW-Regelwerk GW 125 “Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ ist bei der Planung zu beachten.

GEPLANTES WASSERSCHUTZGEBIET
Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone II des geplanten Wasserschutzgebietes für die Gemeinde Weiskirchen.

VERSICKERUNG
Bei geplanten Einzelbaumaßnahmen sind in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Untergrunduntersuchungen zur Bestimmung der Versickerungsfähigkeit und Dimensionierung der Versickerungsanlagen durchzuführen.

EISENERZFELDER
Es ist nicht auszuschließen, dass im Geltungsbereich aufgrund eines ehem. Eisenerzfeldes Bergbau umgegangen ist. Es wird empfohlen auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies ggf. dem Oberbergamt für das Saarland mitzuteilen.

0,4 KV-FREILEITUNG
Arbeiten in der Nähe der 0,4 - kV - Freileitungen sind frühzeitig mit den Versorgungsträgern abzustimmen.

BODENFUNDE
BeiBodenfunden gilt die Anzeigepflichtu. das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. §12 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarl. Denkmalrechts, Artikel 1 Saarl. Denkmalschutzgesetz (SDschG) v. 19. Mai 2004.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Weiskirchen hat am 11.05.2006 die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens “2. Änderung Schwarzrinderseen“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

  Der Beschluss wurde am 16.08.2006 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

  Weiskirchen, den 16.08.2006
  Der Bürgermeister

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich Belange der Umweltprüfung berühren kann, wurden im Rahmen eines Scpoping-Verfahrens mit Schreiben vom 17.08.2006 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 21.08.2006 bis zum 22.09.2006 in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

  Sie wurde am 16.08.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

- Der Entwurf des Bebauungsplanes “2. Änderung Schwarzrinderseen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom 02.10.2006 bis einschließlich 03.11.2006 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

  Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, am 20.09.2006 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

- Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 28.09.2006 an dem Bebauungsplan “2. Änderung Schwarzrinderseen“ beteiligt. Im Anschreiben wurde auf die parallel stattfindende Auslegung hingewiesen.

- Die vorgebrachten Anregungen wurden vom Gemeinderat am 01.03.2007 geprüft und in die Abwägung eingestellt. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

- Der Gemeinderat hat am 01.03.2007 den Bebauungsplan “2. Änderung Schwarzrinderseen“ als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplanes besteht aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB.

- Der Bebauungsplanes wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

  Weiskirchen, den 01.03.2007
  Der Bürgermeister

- Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 BauGB am __.__.____ ortsüblich bekanntgemacht.

  Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan “2. Änderung Scharzrinderseen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

  Weiskirchen, den __.__.____
  Der Bürgermeister

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes “2. Änderung Schwarzrinderseen“ gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. S. 1818)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des IWG vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 479)
- die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichen-verordnung (PlanZVO) vom 18.Dezember 1990 (BGBl. I. S. 58)
- das Gesetz über die Umweltverträglich-keitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2005 (BGBl. I S. 1794)
- das Gesetz über die Umweltverträglich-keitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) vom 30.10.2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts (SDSchG) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1507)
- die saarländische Landesbauordnung (LBO), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts (SDSchG) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1507)
- das Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2010)
- das Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 18. August. 1997 (BGBL. I. S. 208, 2102)
- das Gesetz Nr. 1502 zur Neuordnung des Landesplanungsrechts (SLPLG) vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt de Saarlandes vom 01.08.2002, S. 1506)
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl.I. S. 1193), zuzletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)
- das Gesetz Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechtes - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländischen Naturschutzgesetz SNG), Amtsblatt des Saarlandes vom 01. Juni 2006, S. 726
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1865)
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)
- das Gesetz zum Schutz des Bodens im Saarland (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes 2002, S. 990),
- das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), I. d. Neuf. der Bek. vom 19.08.2002 (BGBl. I. S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746)
- das Saarländische Wassergesetz (SWG) I. d. F. der Bek. der Neuf. vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes vom 24.09.2004, S. 1994 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6, Abs. 8 des Gesetzes zur organisationsrechtlichen An-passung und Bereinigung von Landesgesetzen vom 15.02.2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 493)
- das Saarländische Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch des Gesetz vom 18. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822)
- das Saarländische Denkmalschutzgesetz (SDschG) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, Nr. 33 vom 22.07.2004, S. 1498)
- das Saarländische Straßengesetz (SStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1533 vom 8. Oktober 2003 (Amtsbl. S. 2874)
- das Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 26. Oktober 1977 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1009), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes vom 9. Juli 2003 (Amtsblatt des Saarlandes vom 07.08.2003, S.2130 ff).

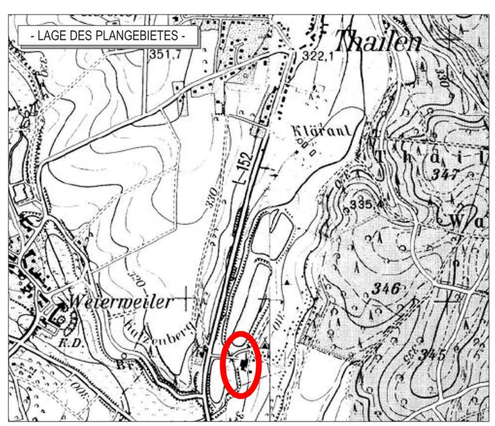

MASZSTAB	PROJEKTBEZEICHNUNG	PLANGRÖSSE
1 : 500	WEK-2ÄND-SEE	DIN A 0
VERFAHRENSSTAND	**BEARBEITUNGSSTAND**	**BEARBEITUNG**
SATZUNG	MÄRZ 2007	DIPL.-ING. NADJA ZIMMER (FH) DIPL.-GEOGR. EVELYN MOSCHEL

BEBAUUNGSPLAN
“2. ÄNDERUNG SCHWARZRINDERSEEN”
DER GEMEINDE WEISKIRCHEN
IM ORTSTEIL THAILEN

ARGUS concept
Ingenieurgesellschaft für angewandte Raum-, Grün-, Umwelt- und Stadtplanung mbH,
Am Hornburg 3, 66123 Saarbrücken, Tel. 0681 / 389 1660, Fax: 0681 / 389 1670, info@argusconcept.com, www.argusconcept.com
das stadtplanungsteam der